



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 57/2025
vom 3. April 2025
Geschäftsverzeichnismrn. 8223 und 8224
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 26 des Gesetzes vom 17. April 1878 « zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches », gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In zwei Entscheiden vom 17. Mai 2024, deren Ausfertigungen am 24. Mai 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« (1) Verstößt Artikel 26 des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied zwischen Sozialversicherten, die Gegenstand einer Klage auf Rückforderung auf betrügerische Weise erhaltener Leistungen der sozialen Sicherheit sind, herbeiführt,

- je nachdem, ob die Klage auf Rückforderung nur aufgrund der spezifisch im Bereich der sozialen Sicherheit im Falle betrügerischer Handlungen anwendbaren Bestimmungen erhoben wird, darunter Artikel 174 Absatz 1 Nrn. 4 und 5 und Absatz 3 der am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetze über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, der im vorliegenden Fall anwendbar ist,

- oder ob die Klage auf Rückforderung aufgrund dieser Bestimmungen und des Artikels 26 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches erhoben wird, insofern er im Falle von Sozialbetrug anwendbar ist, der eine Straftat auf Seiten eines Sozialversicherten darstellt, insbesondere aufgrund von Artikel 233 des Sozialstrafgesetzbuches,

- insofern im erstgenannten Fall die auf betrügerische Weise erhaltenen Sozialleistungen nur innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist (retrospektiv) zurückgefordert werden können, die in den spezifisch im Bereich der sozialen Sicherheit anwendbaren Bestimmungen vorgesehen ist, darunter Artikel 174 Absatz 1 Nrn. 4 und 5 und Absatz 3 der am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetze über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, der im vorliegenden Fall anwendbar ist,

- während im zweitgenannten Fall die auf betrügerische Weise erhaltenen Sozialleistungen - da es sich um eine fortgesetzte Straftat handelt - Gegenstand einer zeitlich unbegrenzten (retrospektiven) Rückforderung sein können, soweit die Einrichtung für soziale Sicherheit ihre Zivilklage vor der Verjährung der Strafverfolgung einleitet,

- und zwar ohne dass es dazu eine sachliche Rechtfertigung oder einen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt, der dem Ziel des Gesetzgebers, Sozialbetrug zu bekämpfen, entspricht, und sei es dadurch, dass dieser als Straftat auf Seiten der Sozialversicherten umschrieben wird?

(2) Verstößt Artikel 26 des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung, indem er es im Falle von Sozialbetrug, der eine Straftat auf Seiten eines Sozialversicherten darstellt, insbesondere aufgrund von Artikel 233 des Sozialstrafgesetzbuches, ermöglicht, die unrechtmäßig erhaltenen Sozialleistungen - da es sich um eine fortgesetzte Straftat handelt - zeitlich unbegrenzt (retrospektiv) zurückzufordern, soweit die Einrichtung für soziale Sicherheit ihre Zivilklage vor der Verjährung der Strafverfolgung einleitet, während

- die Beitreibung jeder anderen periodischen Schuld gemäß Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches (retrospektiv) auf fünf Jahre beschränkt ist

- und die im Falle betrügerischer Handlungen anwendbare fünfjährige Verjährungsfrist, die in den spezifisch im Bereich der sozialen Sicherheit anwendbaren Bestimmungen vorgesehen ist, darunter Artikel 174 Absatz 3 der am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetze über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, der im vorliegenden Fall anwendbar ist, der in Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Frist entspricht,

und zwar ohne dass es dazu eine sachliche Rechtfertigung oder einen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt, der dem Ziel des Gesetzgebers, Sozialbetrug zu bekämpfen, entspricht, und sei es auf strafrechtlicher Ebene?

(3) Verstößt Artikel 26 des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied zwischen Sozialversicherten, die Gegenstand einer Klage auf Rückforderung unrechtmäßig erhaltener Leistungen der sozialen Sicherheit sind, herbeiführt,

- je nachdem, ob die Leistungen ohne betrügerische Handlungen erhalten wurden,
- oder durch betrügerische Handlungen, die Sozialbetrug auf Seiten der Sozialversicherten darstellen, insbesondere aufgrund von Artikel 233 des Sozialstrafgesetzbuches,
- insofern im erstgenannten Fall die unrechtmäßig erhaltenen Sozialleistungen nur innerhalb der Verjährungsfrist (retrospektiv) zurückgefordert werden können, die in den spezifisch im Bereich der sozialen Sicherheit anwendbaren Bestimmungen vorgesehen ist, darunter Artikel 174 Absatz 1 Nrn. 4 und 5 der am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetze über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, der im vorliegenden Fall anwendbar ist,
- während im zweitgenannten Fall die unrechtmäßig erhaltenen Sozialleistungen, bei denen die Klage auf Rückforderung bereits Gegenstand einer längeren Verjährungsfrist ist, - da es sich um eine fortgesetzte Straftat handelt - überdies Gegenstand einer zeitlich unbegrenzten (retrospektiven) Rückforderung sein können, soweit die Einrichtung für soziale Sicherheit ihre Zivilklage vor der Verjährung der Strafverfolgung einleitet,
- und zwar ohne dass es dazu eine sachliche Rechtfertigung oder einen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt, der dem Ziel des Gesetzgebers, Sozialbetrug zu bekämpfen, entspricht, und sei es dadurch, dass dieser als Straftat auf Seiten der Sozialversicherten umschrieben wird? ».

Diese unter den Nummern 8223 und 8224 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 26 des Gesetzes vom 17. April 1878 « zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches » (nachstehend: einleitender Titel des Strafprozessgesetzbuch) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 23, insofern die Klage auf Rückforderung unrechtmäßig erhaltener Leistungen der sozialen Sicherheit im Falle von Sozialbetrug, der aufgrund von Artikel 233 des Sozialstrafgesetzbuches eine fortgesetzte Straftat darstellt, zeitlich unbegrenzt erhoben werden könne, soweit die Einrichtung für soziale Sicherheit ihre Zivilklage vor der Verjährung der Strafverfolgung einleitet.

Es vergleicht diesen Fall mit der Verjährungsfrist für dieselbe Klage auf Rückforderung, die gemäß Artikel 174 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung (nachstehend: Gesetz vom 14. Juli 1994) bei nicht als Straftaten eingestuften betrügerischen Handlungen fünf Jahre (erste Vorabentscheidungsfrage) und zwei Jahre ohne betrügerische Handlungen beträgt (dritte Vorabentscheidungsfrage), sowie mit der Verjährungsfrist für die Beitreibung jeder anderen periodischen Schuld, die gemäß Artikel 2277 des früheren Zivilgesetzbuches fünf Jahre beträgt (zweite Vorabentscheidungsfrage).

Der Gerichtshof prüft die drei Vorabentscheidungsfragen zusammen.

In Bezug auf die Zulässigkeit und den Umfang der Vorabentscheidungsfragen

B.2.1. Der Ministerrat führt an, dass die Vorabentscheidungsfragen unzulässig seien, insofern sie sich auf Artikel 23 der Verfassung bezögen.

B.2.2. Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen, und beauftragt die verschiedenen Gesetzgeber, die dort erwähnten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, darunter « das Recht auf soziale Sicherheit », zu gewährleisten.

Die Rückforderung von Sozialleistungen, die der Sozialversicherte infolge eines Betrugs, einer arglistigen Täuschung oder betrügerischer Machenschaften unrechtmäßig erhalten hat, fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Verfassungsbestimmung.

B.2.3. Der Gerichtshof prüft die Vorabentscheidungsfragen nur, insoweit sie sich auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung beziehen.

B.3. Der Ministerrat führt überdies an, dass die Vorabentscheidungsfragen der Lösung der betreffenden Streitsachen nicht dienlich seien, da in der Rechtssache Nr. 8223 die in Artikel 174 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 erwähnten Verjährungsfristen während der COVID-19-Pandemie ausgesetzt gewesen seien, sodass die aufgeworfenen Fragen keinen Sinn

ergäben. Aus dem Vorlageentscheid in der Rechtssache Nr. 8224 gehe auch hervor, dass das vorliegende Rechtsprechungsorgan die Frage der Verjährung, auf die sich die Vorabentscheidungsfragen beziehen, bereits entschieden habe.

B.4. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Richter zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.5.1. Was die Rechtssache Nr. 8223 betrifft, beziehen sich die Vorabentscheidungsfragen auf die Klage auf Rückforderung von unrechtmäßig für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. August 2015 erhaltenen Sozialleistungen.

B.5.2. Wie der Ministerrat anführt, sind die in Artikel 174 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 erwähnten Fristen aufgrund von Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 20 vom 13. Mai 2020 « zur Festlegung zeitweiliger Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und zur Gewährleistung der Fortführung der medizinischen Pflege im Bereich der Gesundheitspflegepflichtversicherung » ab dem 13. März 2020 ausgesetzt gewesen. Diese Aussetzung endete gemäß den Artikeln 1 § 2 und 3 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 2020 « zur Aufhebung bestimmter zeitweiliger Maßnahmen des königlichen Erlasses Nr. 20 vom 13. Mai 2020 zur Festlegung zeitweiliger Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und zur Gewährleistung der Fortführung der medizinischen Pflege im Bereich der Gesundheitspflegepflichtversicherung und des königlichen Erlasses Nr. 21 vom 14. Mai 2020 über zeitweilige Anpassungen der Erstattungsbedingungen und Verwaltungsvorschriften im Bereich der Gesundheitspflegepflichtversicherung infolge der COVID-19-Pandemie » am 1. April 2021.

B.5.3. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan ist jedoch der Ansicht, dass Artikel 26 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches auf die Ausgangsverfahren Anwendung findet, sodass nicht angenommen werden kann, dass die Beantwortung der Vorabentscheidungsfragen der Entscheidung der dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan unterbreiteten Rechtssache offensichtlich nicht dienlich ist.

B.6. Was die Rechtssache Nr. 8224 betrifft, kann aus dem Vorlageentscheid nicht abgeleitet werden, dass die Vorabentscheidungsfragen der Lösung der dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan unterbreiteten Rechtssache nicht dienlich sind, da die Frage der Verjährung bereits entschieden worden wäre. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan hat nur geurteilt, dass die Schadenersatzklage wegen vor dem 1. Oktober 2015 unrechtmäßig erhaltener Leistungen und wegen vor dem 1. November 2015 unrechtmäßig erhaltener Pflegeentschädigungen aufgrund von Artikel 174 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 verjährt war. Es stellt jedoch anschließend fest, dass Artikel 26 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches in Anbetracht der Verhaltensweisen, die es als Straftat im Sinne von Artikel 233 des Sozialstrafgesetzbuches einstuft, anwendbar ist.

B.7. Der Ministerrat macht darüber hinaus geltend, dass die Vorabentscheidungsfragen auf einer falschen Annahme beruhen, insofern das vorlegende Rechtsprechungsorgan davon ausgeht, dass Artikel 30/2 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 « zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger » (nachstehend: Gesetz vom 29. Juni 1981) auf die dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan unterbreiteten Rechtssachen nicht anwendbar ist, und insofern die Anwendung von Artikel 26 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches eine zeitlich unbegrenzte Schadenersatzklage zulässt. Folglich bedürften die Vorabentscheidungsfragen keiner Antwort.

B.8.1. Artikel 30/2 des Gesetzes vom 29. Juni 1981, eingefügt durch Artikel 55 des Programmgesetzes vom 28. Juni 2013 bestimmt:

« Die Frist für die Betreibung unrechtmäßig gezahlter Sozialleistungen beginnt am Tag, an dem die Einrichtung von dem Betrug, der arglistigen Täuschung oder den betrügerischen Handlungen Kenntnis hat ».

B.8.2. Mit dieser Bestimmung beabsichtigt der Gesetzgeber, das Einsetzen der Verjährungsfrist für die Klage auf Rückforderung unrechtmäßig erhaltener Sozialleistungen im Falle von Sozialbetrug zu harmonisieren und zu verhindern, dass diese Leistungen nicht mehr zurückgefordert werden können. Die Verjährungsfrist setzt nicht mehr ab der Auszahlung der Sozialleistung ein, sondern ab dem Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung den Sozialbetrug entdeckt hat. Diese Regel gilt für alle Sozialleistungen, um eine Gleichbehandlung der Sozialversicherten zu gewährleisten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2853/007, S. 14).

B.8.3. Artikel 174 Absatz 3 erster Satz des Gesetzes vom 14. Juli 1994 bestimmt:

« Die in den Nummern 5, 6 und 7 erwähnten Verjährungen sind nicht anwendbar, wenn die unrechtmäßige Bewilligung von Leistungen auf betrügerische Handlungen zurückzuführen ist, für die derjenige verantwortlich ist, der einen Vorteil daraus gezogen hat. In diesem Fall beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre ».

B.8.4. Aus dieser Bestimmung ergibt sich auch, dass die in Artikel 174 Absatz 1 Nrn. 5, 6 und 7 erwähnten Verjährungen, nämlich zwei Jahre ab Ende des Monats, in dem die Leistungen gezahlt oder erstattet worden sind, im Falle betrügerischer Handlungen nicht anwendbar sind. Der Beginn und die Dauer der Verjährungsfrist für die Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Leistungen der Krankenversicherung unterscheiden sich daher je nachdem, ob betrügerische Handlungen vorliegen oder nicht.

B.8.5. Aus der Verbindung von Artikel 174 Absatz 3 erster Satz des Gesetzes vom 14. Juli 1994 und Artikel 30/2 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 ergibt sich, dass die Verjährungsfrist für die Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Sozialleistungen an dem Tag einsetzt, an dem die Einrichtung von dem Betrug, der arglistigen Täuschung oder den betrügerischen Handlungen Kenntnis hat, und nicht am Ende des Monats, im Laufe dessen diese Leistungen gezahlt worden sind.

B.8.6. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan ist daher zu Unrecht der Auffassung, dass Artikel 30/2 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 nicht auf die dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan unterbreiteten Rechtssachen anwendbar ist. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass die Vorabentscheidungsfragen keiner Antwort bedürften, da der Gerichtshof zur Verfassungsmäßigkeit von Artikel 26 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches befragt wird.

B.8.7. Der Ministerrat führt an, dass das vorliegende Rechtsprechungsorgan zu Unrecht der Auffassung sei, dass Artikel 26 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches im vorliegenden Fall anwendbar sei.

B.8.8. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Richter, festzustellen, welche Normen auf den bei ihm anhängig gemachten Streitfall anwendbar sind. Wenn dem Gerichtshof jedoch

Bestimmungen vorgelegt werden, die offensichtlich nicht auf diesen Streitfall angewandt werden können, werden sie nicht vom Gerichtshof auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin geprüft. Dies ist jedoch im vorliegenden Fall nicht zutreffend.

B.9. Die Einreden der Unzulässigkeit werden abgewiesen.

B.10.1. Schließlich bittet der Ministerrat den Gerichtshof, die Vorabentscheidungsfragen umzuformulieren.

B.10.2. Eine Partei vor dem Gerichtshof darf nicht die Tragweite der vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan gestellten Vorabentscheidungsfrage ändern oder ändern lassen. Es ist dessen Sache zu entscheiden, welche Vorabentscheidungsfrage es dem Gerichtshof zu stellen hat, und dabei den Umfang der Anhängigmachung zu bestimmen.

B.10.3. Dem Antrag des Ministerrats kann nicht stattgegeben werden.

Zur Hauptsache

B.11.1. Der Gerichtshof muss prüfen, ob Artikel 26 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insofern die Klage auf Rückforderung unrechtmäßig erhaltener Sozialleistungen im Falle des Sozialbetrugs, der eine fortgesetzte Straftat darstellt, nicht zeitlich begrenzt wäre, soweit die Einrichtung für soziale Sicherheit ihre Zivilklage vor der Verjährung der Strafverfolgung einleitet.

B.11.2. Aus den Vorlageentscheiden geht hervor, dass sich die Klagen auf Rückforderung unrechtmäßig erhaltener Sozialleistungen auf einen Zeitraum beziehen, der fünf Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem der Betrug von der Einrichtung entdeckt wurde, nicht überschreitet.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Situation.

B.11.3. Außerdem ist das vorlegende Rechtsprechungsorgan der Ansicht, dass Artikel 26 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches auf die Zivilklage anwendbar ist, da es die Auffassung vertritt, dass der in den beiden Rechtssachen fragliche Sozialbetrug nach

Artikel 233 des Sozialstrafgesetzbuches, der unrichtige oder unvollständige Erklärungen in Bezug auf Sozialvorteile unter Strafe stellt, eine fortgesetzte Straftat darstellt.

In dieser Auslegung beantwortet der Gerichtshof die Vorabentscheidungsfragen.

B.12.1. Artikel 26 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 10. Juni 1998 « zur Abänderung einiger Bestimmungen im Bereich der Verjährung » (nachstehend: Gesetz vom 10. Juni 1998), bestimmt:

« Eine Zivilklage, die aus einer Straftat resultiert, verjährt nach den Regeln des Zivilgesetzbuches oder der besonderen Gesetze, die auf die Schadenersatzklage anwendbar sind. Sie kann jedoch nicht vor der Strafverfolgung verjähren ».

B.12.2. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. Juni 1998 geht hervor, dass der Gesetzgeber dem Entscheid des Gerichtshofes Nr. 25/95 vom 21. März 1995 (ECLI:BE:GHCC:1995:ARR.025) Rechnung tragen wollten, in dem dieser geurteilt hat, dass die im früheren Artikel 26 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches vorgesehene erheblich kürzere Verjährungsfrist zur Folge hatte, dass sich die Opfer, die wegen eines Fehlverhaltens einen Schaden erlitten haben, in einer wesentlich ungünstigeren Lage befinden, wenn dieses Fehlverhalten eine Straftat darstellt, als wenn es keine darstellt:

« La modification de l'article 26 du titre préliminaire du Code de procédure pénale est rendue nécessaire par l'arrêt du 21 mars 1995 de la Cour d'arbitrage. Désormais, le délai de prescription de l'action en réparation d'un dommage causé par une infraction pénale sera le délai de prescription de toute action civile, tel qu'il est établi soit par le Code civil lui-même (à savoir l'article 2262*bis* nouveau) ou par toute autre loi qui fixerait un délai particulier pour l'exercice d'une action en justice tendant à obtenir des dommages et intérêts. Mais il est précisé, conformément à l'avis de la Commission pour le droit de la procédure pénale, qu'en aucun cas l'action de la partie civile ne pourra être prescrite avant l'action publique » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, 1087/1, S. 7).

In diesen Vorarbeiten wird allerdings ebenfalls betont, dass die Zivilklage in keinem Fall vor der Strafverfolgung verjährt sein darf, weil das Opfer einer Straftat immer die Möglichkeit haben muss, eine zivilrechtliche Klage gegen den Täter zu erheben:

« Pour ce qui est de la prescription de l'action civile résultant d'une infraction, on est d'accord pour dire que cette action ne doit en aucun cas être prescrite avant l'action publique. En détachant l'action civile résultant d'une infraction de l'action publique, on ne peut en outre pas se borner à renvoyer aux délais du Code civil, puisque des délais spéciaux peuvent être

fixés dans des lois particulières (par exemple) en matière d'urbanisme, en droit fiscal, en droit social » (ebenda, S. 3).

Und:

« La prescription des actions civiles résultant d'une infraction est dorénavant régie par le droit civil, que ce soit le Code civil ou une loi particulière applicable en l'occurrence. Cette règle est assortie d'une exception, en vertu de laquelle il subsiste un certain lien avec l'action publique : une action civile ne peut en fait jamais se prescrire avant l'action publique. Cette petite différence de traitement, profitant d'ailleurs à la victime d'une infraction et préconisée par la commission Franchimont, est logique et raisonnablement justifiée: tant que quelqu'un peut encore être poursuivi au pénal par le ministère public, la victime de l'infraction doit aussi avoir la possibilité de former une action au civil contre l'auteur. La Cour d'arbitrage s'est récemment prononcée en ce sens dans le cadre de quatre questions préjudicielles jointes, à savoir que le législateur peut faire une différence en matière de prescription selon que l'action du travailleur a un fondement contractuel (de sorte que le délai de prescription – en l'occurrence un an – prévu à l'article 15 de la loi sur les contrats de travail s'applique) ou est fondée sur l'infraction que constituent les manquements de l'employeur (arrêt n° 13/97, *Moniteur belge*, 14522) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, 1087/7, S. 3).

B.13.1. Die Sozialversicherten, die im Falle des Betrugs, der arglistigen Täuschung oder betrügerischer Handlungen, bei denen festgestellt wird, dass diese betrügerische Ursache eine fortgesetzte Straftat im Sinne von Artikel 233 des Sozialstrafgesetzbuches und Artikel 65 des Strafgesetzbuches darstellt, unrechtmäßige Sozialleistungen zurückzahlen müssen, befinden sich in einer Situation, die sich von der anderer Schuldner, einschließlich der in Artikel 174 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 und Artikel 2277 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Schuldner, unterscheidet, und dieser objektive Unterschied kann eine spezifische Verjährungsregelung rechtfertigen.

B.13.2. Wie in B.12.2 erwähnt, zielt die in Artikel 26 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches vorgesehene Verjährungsregelung darauf ab, es dem Opfer einer Straftat zu ermöglichen, eine zivilrechtliche Klage gegen den Täter zu erheben.

Wenn der Gesetzgeber der Auffassung ist, die Strafe für bestimmte Verstöße verschärfen zu müssen, indem er sie als Straftaten einstuft, dann entspricht es dieser Zielsetzung, für die Klage auf Wiedergutmachung des Schadens, der aufgrund dieser Verstöße entstanden ist, die Verjährungsfrist anzuwenden, die für die auf einer strafrechtlichen Verfehlung beruhenden Zivilklagen gilt.

B.14.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.14.2. Hinsichtlich der Verjährung gibt es derart unterschiedliche Situationen, dass einheitliche Regeln im Allgemeinen nicht praktikabel sind und dass der Gesetzgeber über eine breite Ermessensbefugnis verfügen muss, wenn er diese Angelegenheit regelt.

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, die Verjährungsregelung einzuführen, die er für am wünschenswertesten hält. Der Gerichtshof darf die Zweckmäßigkeit solcher Entscheidungen nicht rügen, wenn diese keine unverhältnismäßigen Folgen haben.

B.15. In der ersten Vorabentscheidungsfrage wird die fragliche Verjährungsfrist mit der in Artikel 174 Absatz 3 erster Satz des Gesetzes vom 14. Juli 1994 erwähnten Verjährungsfrist von fünf Jahren verglichen, die im Fall von betrügerischen Handlungen, die nicht als Straftaten eingestuft sind, auf die Klage auf Rückforderung unrechtmäßig erhaltener Leistungen der Krankenversicherung anwendbar ist.

Im vorliegenden Fall gibt es jedoch keinen Behandlungsunterschied bei diesen Verjährungsfristen, da der Gerichtshof, wie in B.11.2 erwähnt, seine Prüfung auf die aktuell geprüfte Situation beschränkt hat, in der sich die Klage auf Rückforderung auf einen Zeitraum bezieht, der fünf Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem die Einrichtung den Betrug entdeckt hat, nicht überschreitet.

Gemäß Artikel 174 Absatz 3 erster Satz des Gesetzes vom 14. Juli 1994 gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Leistungen der Krankenversicherung, die auf betrügerische Handlungen zurückzuführen sind, für die derjenige verantwortlich ist, der einen Vorteil daraus gezogen hat. Aufgrund von Artikel 30/2 des

Gesetzes vom 29. Juni 1981 beginnt diese Verjährungsfrist an dem Tag, an dem die Einrichtung von dem Betrug, der arglistigen Täuschung oder den betrügerischen Handlungen Kenntnis hat.

B.16.1. In der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird die fragliche Verjährungsfrist mit der in Artikel 2277 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Verjährungsfrist von fünf Jahren verglichen, die auf die Beitreibung jeder anderen periodischen Schuld anwendbar ist.

B.16.2. Artikel 2277 des früheren Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Rückstände von ewigen Renten und von Leibrenten,

Forderungen für die Lieferung von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen über Wasser-, Gas- oder Elektrizitätsversorgungsnetze oder die Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten oder Rundfunkübertragungs- oder Rundfunk- und Fernsehverteilungsdiensten über elektronische Kommunikationsnetze verjähren in fünf Jahren,

Schuldforderungen von in Artikel 203*bis* § 3 erwähnten außerordentlichen Kosten,

Rückstände von Unterhaltsgeldern,

Mieten von Häusern und Pachtgelder von ländlichem Grundeigentum,

Zinsen von geliehenem Geld und im Allgemeinen alles, was jährlich oder in kürzeren, periodisch wiederkehrenden Fristen zahlbar ist,

verjähren in fünf Jahren ».

B.16.3. Die in Artikel 2277 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehene verkürzte Verjährung ist durch die besondere Art der Forderungen, auf die sie sich bezieht, gerechtfertigt: Wenn sich die Schuld auf Auszahlungen von Einkünften bezieht, die « jährlich oder in kürzeren, periodisch wiederkehrenden Fristen zahlbar » sind, gilt es, entweder die Schuldner zu schützen und die Gläubiger zur Sorgfalt anzuhalten, oder zu verhindern, dass der Gesamtbetrag der periodischen Forderungen ständig zunimmt. Die verkürzte Verjährungsfrist ermöglicht es auch, die Schuldner vor einer Anhäufung periodischer Schulden zu schützen, die sich im Laufe der Zeit zu einer bedeutenden Kapitalschuld entwickeln könnten.

B.16.4. Die Verjährung einer Zivilklage, die sich aus einer Straftat ergibt, war immer Gegenstand einer spezifischen Regelung.

B.16.5. Der Behandlungsunterschied, der sich im vorliegenden Fall aus der Anwendung unterschiedlicher Verjährungsregelungen ergibt, hat in der aktuell geprüften Situation keine unverhältnismäßigen Folgen für den Sozialversicherten, der Sozialleistungen bei Betrug, arglistiger Täuschung oder betrügerischen Handlungen, die als Straftaten eingestuft werden, erhalten hat. So bezieht sich, wie in B.11.2 erwähnt, die Klage auf Rückforderung in der aktuell geprüften Situation auf einen Zeitraum, der den in Artikel 2277 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehenen Zeitraum nicht überschreitet.

B.17.1 In der dritten Vorabentscheidungsfrage wird die fragliche Verjährungsfrist mit der in Artikel 174 Absatz 1 Nrn. 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 erwähnten Verjährungsfrist von zwei Jahren verglichen, die auf die Klage auf Rückforderung unrechtmäßig gewährter Leistungen der Krankenversicherung ohne betrügerische Handlungen anwendbar ist.

B.17.2. Artikel 174 Absatz 1 Nrn. 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 bestimmt:

« 5. Ansprüche auf Rückforderung des Wertes der unrechtmäßig zu Lasten der Entschädigungsversicherung bewilligten Leistungen verjähren in zwei Jahren ab Ende des Monats, im Laufe dessen die Zahlung dieser Leistungen erfolgt ist.

6. Ansprüche auf Rückforderung des Wertes der unrechtmäßig zu Lasten der Gesundheitspflegeversicherung bewilligten Leistungen verjähren in zwei Jahren ab Ende des Monats, im Laufe dessen diese Leistungen erstattet worden sind.

7. Nach einer Frist von zwei Jahren ab Ende des Monats, im Laufe dessen eine Leistung unrechtmäßig von einem Versicherungsträger gezahlt worden ist, muss diese Leistung nicht mehr auf das in Artikel 164 erwähnte Sonderkonto gebucht werden ».

B.17.3. Es ergibt sich jedoch aus Artikel 174 Absatz 3 erster Satz des Gesetzes vom 14. Juli 1994, der in B.8.3 zitiert wurde, dass diese Verjährungsregelung bei betrügerischen Handlungen nicht anwendbar ist. Der Beginn und die Dauer der Verjährungsfrist für die Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Leistungen der Krankenversicherung unterscheiden sich daher je nachdem, ob solche Handlungen vorliegen oder nicht.

B.17.4. Wie der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 25/95 geurteilt hat, hätte die Anwendung einer Verjährungsfrist für eine Zivilklage, die sich aus einer Straftat ergibt, die gegenüber einer Frist, die für eine Zivilklage gilt, die sich nicht aus einer Straftat

ergibt, erheblich verkürzt ist, eine gravierende Einschränkung der Rechte des Opfers zur Folge, die nicht im Verhältnis zum Recht des Sozialversicherten auf Sicherheit steht.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 26 des Gesetzes vom 17. April 1878 « zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches » in Verbindung mit Artikel 174 Absatz 3 erster Satz des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung sowie mit Artikel 30/2 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 « zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 3. April 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Pierre Nihoul